

Zeitschrift: Traverse : Zeitschrift für Geschichte = Revue d'histoire
Herausgeber: [s.n.]
Band: 3 (1996)
Heft: 3

Artikel: Kirchliche Rechtsprechung und Reformation : Blick in ein Kanzleiregister des bischöflichen Gerichts in Chur
Autor: Albert, Thomas
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-87865>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 08.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

KIRCHLICHE RECHTSPRECHUNG UND REFORMATION

BLICK IN EIN KANZLEIREGISTER DES BISCHÖFLICHEN GERICHTS IN CHUR

THOMAS ALBERT

DOKUMENT¹

Tintzen²

1. Margaret uxor Jacobi Zutzli tenetur xvi ß d pro absolucione a quarta sententia ad instanciam Ulrici Thomali, actum xiiii maii anno tercio. Dedit xxvii critzer minus uno denario, actum xiii novembris anno quarto. Dedit vi ß d, residuum propter paupertatem remisi, actum ii decembris anno sexto.

2. Venerabilis magister Thomas tenetur i gl pro iuribus in causa matrimoniali mota inter Annam filiam Lucii Jeger ex una et Allexandrum filium Cristofori Lietta partibus ex alia, actum anno xiiii die decima mensis junii.

3. Dominus Vallentinus Jegerr tenetur iii gl R pro sigillo absolucionis super procreacione prolis, actum ultima novembris anno tercio. Item tenetur eciam absolucione ratione conflictus etc. Est capellanus in Oberfatz. Dedit i gl per fratrem suum (laÿcum) anno xiii die [...] ianuarii.

4. Ursula filia Nutt Clāw de Gunters tenetur i gl Ren pro iuribus in causa matrimoniali mota inter ipsam ex una et Johannes Bitschen de Hainnzenberg partibus ex alia, actum anno x vel xi die x, credo apprilis, vide an solverit vel non, nescio pro certo. Est in parrochia Reambs. Dedit i testonum per se in nunndinis sancti Martini anno 16. Dedit v ß d per Petrum Utz 15 februaris anno 18. Dedit ii güt batzen per se 13 maii anno etc. xviii. Solvit totum.

5. Hans Bÿtschen de Hainntzenberg tenetur i gl in causa matrimoniali mota inter ipsum ex una et Ursulam filiam Nut Clāw partibus ex alia, actum anno x vel xi die x apprilis credo, vide an solverit vel non, quia pro certo nescio. Est in Pretz³ am Haintzenberg etc.

6. Conradus filius Hensli Abfleiss tenetur xvi ß d pro absolucione a quarta sententia ad instanciam Ulrici Thomali. Dedit inprompto vii ß d, actum anno quarto. Cavit validus Conradus de Marmorea. Item tenetur magis xvi ß xvi d mihi pro absolucione ad mei instanciam. Habet terminum ad pasce, actum v marcii anno septimo. Fuit in quarta excommunicacionis sententia ad mei instanciam. Item tenetur magis mihi xvi ß xvi d pro absolucione reintrusionis in Tintzen.⁴

7. Agnes. Agnes filia Simonis Jos tenetur i lib d pro litteris sententie in causa ascripcionis prolis inter ipsam ex una et dominum Vallentinum Jegerr ex altera, actum xxx marcii anno quarto. Est in Veneciis, in multis annis non aparuit.

KOMMENTAR

1. Forschungslinien verlaufen oftmals entlang den Wissenschaftsdisziplinen, manchmal aber auch entlang den Sprachräumen. Für den Fall der kirchlichen Gerichte, deren Aufgabe vor allem der Schutz der Sakramentsordnung und der klerikalen Standesinteressen war, trifft beides zu.⁵ Historiker und Kanonisten in deutschsprachigen Ländern untersuchen sie beispielsweise unter anderen Aspekten als ihre Kollegen im angelsächsischen Raum. Diese zeigen schon seit Jahrzehnten grosses, auch sozialgeschichtlich motiviertes Interesse an der kirchlichen Rechtsprechung und lassen sich kühn von Hollywood inspirieren, um ihren neuen Zugängen zur kirchlichen Jurisdiktion postmodernen Charme zu verleihen.⁶ Hingegen wird die Jurisdiktion von Historikern an den rechts- und geisteswissenschaftlichen Fakultäten im deutschsprachigen Raum eher stiefmütterlich behandelt. Ihr Interesse zielt meistens auf den normativen, ideen- und institutionengeschichtlichen Bereich. Sie untersuchen die Entstehung und Entwicklung eines einzelnen, aus dem Rechtssystem herausgelösten Gerichts, rekonstruieren die Genealogie kirchenrechtlicher Lehrmeinungen oder fragen nach der Rolle kirchlicher Gerichte für die Rezeption des römischen Rechts.⁷ Sozialgeschichtliche Abschnitte weist diese Forschungslinie vor allem dort auf, wo nach der Prosopographie der Richter gefragt oder über die Beziehung zwischen kirchenrechtlichen Bestimmungen und der Bevölkerungsentwicklung nachgedacht wird.⁸

Die Rechtsprechung wird dagegen nur selten in den Mittelpunkt der Forschung gerückt. Eine Ausnahme ist Rudolf Weigand, der spätmittelalterliche Offizialatregister aus dem Bistum Regensburg nicht nur nach rechts-, sondern auch nach sozialgeschichtlichen Kriterien untersuchte, indem er Eheverfahren nach geschlechtsspezifischen Merkmalen quantitativ auswertete.⁹ In der Regel werden aber zwei andere, nach Quellengattung unterscheidbare Wege beschritten, um zu Aussagen über die Rechtsprechung zu kommen. Einerseits leiten Kanonisten die richterliche Praxis aus dem normativen Anspruch des kirchlichen Rechts ab und versuchen, anhand einzelner Beispiele zu zeigen, dass und wie dieser durchgesetzt wurde.¹⁰ Andererseits beurteilen Historiker die Jurisdiktion hauptsächlich nach den Klagen und Beschwerden darüber. Sie waren als Topos der im 15./16. Jahrhundert geführten «Reformatio»-Debatte und der spätmittel-

146 ■ alterlichen Kirchenkritik eingeschrieben. Am bekanntesten sind die Beschwer-

den der deutschen Nation, die 1521 auf dem Wormser Reichstag ausgearbeitet wurden.¹¹ Ihr prominentester Vertreter war Martin Luther, der dem Kirchenbann einen ganzen, mehrere Auflagen erlebenden Traktat widmete.¹² Die Beamten seien korrupt, lautete der Tenor, fiskalische Interessen beherrschten den Gerichtsapparat und damit auch die Rechtsprechung; die kirchlichen Strafen, darunter vor allem die Exkommunikationen,¹³ würden oftmals wegen nichtigster Dinge, vor allem wegen Geldschulden verhängt, wurde in Prosa und in Reimform – «der bann thut armen lüten we, ach wan er leg in dem boden see» – geklagt.¹⁴ Der Bann schmerzte in zweifacher Weise: Die «excommunicatio minor» schloss vom Empfang der Sakramente aus, die gebannte Person war nicht zum Abendmahl zugelassen und wurde, falls sie ohne Absolution starb, ausserhalb des Friedhofs beerdigt. Die «excommunicatio maior» hatte zusätzlich zur Folge, dass die bestrafte Person von der Gemeinschaft gemieden wurde, um nicht selbst exkommuniziert zu werden. In gewisser Weise überboten wird diese von der antiklerikalen Kritik beeinflusste Sicht durch die auch in Handbüchern und Lexikonartikeln vertretene These, wonach die kirchlichen Strafen durch allzu häufigen Gebrauch wirkungslos geworden seien.¹⁵ Der daraus sich ergebende Widerspruch, dass über etwas geklagt wurde, was ohnehin niemand mehr ernst nahm, ist noch ungelöst.

Weshalb aber wird in erster Linie versucht, die Rechtsprechung kirchlicher Gerichte auf dem indirekten Weg, über Normen und Beschwerden zu rekonstruieren, während der Königsweg über die Gerichtsakten vernachlässigt wird? «Die für uns wichtigen Protokollbücher der geistlichen Gerichte sind heute meist nicht mehr vorhanden», erklärten bis vor kurzem Kanonisten und Historiker das Fehlen einschlägiger Untersuchungen.¹⁶ Wer trotz der rhetorischen Spurenverwischung in die Archive stieg wurde positiv überrascht.¹⁷ Es gibt sie doch, die seriellen Quellen der Register und Protokollbücher – das Gedächtnis der Gerichte –, wenn sie auch zumeist nur für wenige Jahre, im besten Fall für ein paar Jahrzehnte vollständig erhalten sind. Damit öffnet sich ein Arbeitsfeld, das sich nicht nur unter qualitativen, sondern auch unter quantitativen Gesichtspunkten bearbeiten lässt. Ein Perspektivenwechsel kann vollzogen, die Aussen durch die Innensicht ergänzt werden. Vermutungen sowohl über die tagtägliche Arbeit kirchlicher Richter und der von ihnen beurteilten Materien als auch über die davon betroffenen Personen, ihre soziale, herrschaftsrechtliche oder geschlechtsspezifische Zugehörigkeit können empirisch überprüft, bestätigt oder relativiert werden. Auch über die Häufigkeit von Bannsprüchen geben einige dieser Quellen detailliert Auskunft.

2. Der im Dokument reproduzierte und transkribierte Auszug einer seriellen Quelle beantwortet solche Fragen natürlich nicht erschöpfend, gibt aber einen repräsentativen Einblick in die Rechtsprechung des bischöflichen Gerichts in ■ 147

Chur und erlaubt, die jurisdiktionelle Praxis eines kirchlichen Gerichts und die Kritik daran miteinander zu vergleichen und Forschungsmeinungen ansatzweise zu überprüfen. Es handelt sich um einen Ausschnitt aus dem *Debitorium generale* (= DG), dem Rechnungsbuch des Sieglers, desjenigen Beamten, der für die Verwaltung des Siegels und die Einziehung der Siegelgebühren zuständig war. Im DG wurden zum einen sämtliche Gebühren notiert, die für die während der Prozesse angefallenen Schreifarbeiten und die Besiegelung der Urteile erhoben wurden, zum anderen auch die Geldbeträge für die Lossprechung von Bannurteilen. Nach Dekanat und Pfarrei geordnet wurden die Schulden sowohl der Laien als auch der Geistlichen eingetragen. Erhalten sind die Eintragungen aus der Zeit zwischen ca. 1495 und 1527. Reproduziert wurde eine halbe Seite des Foliobandes, die sieben Einträge von Personen enthält, die in der zum Hochstift gehörenden Pfarrei Tinizong wohnten.¹⁸

Die Pfarreiangehörigen schuldeten dem Siegler aus folgenden Gründen Geld: Für die Absolution vom vierten Bannurteil, das auf Veranlassung Ulrich Thomalis ausgesprochen wurde, schuldete Margaretha Zutzli seit dem 14. Mai 1503 den Betrag von 16 Schilling (Nr. 1). Aus demselben Grund schuldete Konrad Abfleiss diesen Betrag sogar mehrmals (Nr. 6). Er wurde auf Betreiben sowohl Ulrich Thomalis als auch des Sieglers mit dem Bann belegt. Das Urteil in einem Eheprozess – wie aus Hunderten von ähnlichen Beispielen zu schliessen ist, handelte es sich um einen Prozess, der wegen Bruchs des Eheversprechens geführt wurde – kostete im Juni 1503 Magister Thomas (Nr. 2) und 1510 oder 1511 Ursula, die Tochter von Nutt Cläw aus Cunter sowie Johannes Lytschen je 1 Gulden (Nrn. 4, 5). Der Kaplan Valentin Jeger hatte im Januar 1513 dem Siegler 3 Gulden für die Absolution zu entrichten, weil seine Konkubine, die ebenfalls erwähnte Agnes Jos, ein Kind geboren hatte (Nrn. 3, 7). Wieviel er für den nicht näher präzisierten Konflikt zu bezahlen hatte, notierte der Siegler nicht. Dieselbe Agnes Jos schliesslich schuldete 1 Pfund für die Urteilsbriefe, womit ihr das Kind zugesprochen wurde.

Die Höhe der Geldbeträge richteten sich nach einer nicht überlieferten Gebührenordnung. Gemäss dem kanonischen Recht musste das Urteil den Parteien schriftlich ausgehändigt werden. Im Bistum Chur kostete das Schreiben und die Besiegelung 2 rheinische Gulden. Die Prozessgegner teilten sich die Kosten, wie das Beispiel von Ursula Cläw und Hans Lytschen zeigt.¹⁹ Absolutionsgebühren, die zu erheben das kirchliche Recht eigentlich verbot, richteten sich nach dem Grad des Bannspruchs.²⁰ Die Lossprechung von der ersten Exkommunikation kostete 2 Schilling und verdoppelte sich mit jedem weiteren Bannspruch bis zur sechsten Exkommunikation, dem Interdikt. Wieviel für die Prokuratoren, die Prozessvertreter, bezahlt werden musste, ist nicht überliefert.

148 ■ Die ratenweise Abstotterung der Geldschuld, die sich über Jahre hinziehen

konnte, deutet darauf hin, dass die Beträge relativ hoch bzw. die Personen, die am geistlichen Gericht Recht suchten oder vor den Richter zitiert wurden, relativ arm waren, vielleicht auch nicht über genügend Bargeld verfügten. Die Frau Jakob Zutzlis zahlte etwa eineinhalb Jahre, nachdem der Siegler ihre Schuld notiert hatte, zwei Raten, ohne jedoch ihre Schuld vollständig zu tilgen. Wiederum zwei Jahre später notierte der Siegler, dass er ihr den Rest erlassen habe, da sie arm sei. Im Fall von Ursula Cläw betrug der zeitliche Abstand zwischen dem Eintrag der Schuld und der letzten der drei Raten sogar sieben oder acht Jahre. Der Sohn von Hans Abfleiss seinerseits bezahlte 7 der 16 Schilling zwar sofort, doch auch bei ihm dauerte es sechs Jahre, bis er seine Schulden abgetragen hatte. Eine Zahlungsfrist konnte oder wollte er nicht einhalten. Daten aus der Wirtschaftsgeschichte bestätigen, dass kirchliche Prozesse nicht billig zu führen waren. 1538 kostete eine Kuh etwa 6,5 Gulden, und Agnes Jos musste für ihre Urteilsbriefe mehr ausgeben, als die Bischofsstadt Chur 1481 an einem Tag einnahm.²¹

Aus zwei Beispielen (Nrn. 2, 6) geht hervor, dass den Schuldnerinnen und Schuldnern offenbar jemand half, die Geldschuld abzutragen, oder als Bürge auftrat. Der adlige Conradin von Marmels bürgte für den Sohn von Hans Abfleiss, und der Magister Thomas – es handelt sich um den Pleban Thomas Mayer in Tinizong²² – übernahm die Schulden der Tochter von Lucius Jeger. In welcher Beziehung sie zur Schuldnerin bzw. zum Schuldner standen, erhellen die vorliegenden Notizen nicht. Vielleicht waren die Abfleiss Leibeigene der von Marmels, der Herren von Rhäzüns.

Die Mühen, aber auch die Hartnäckigkeit, die der Siegler auf das Eintreiben der Geldschulden verwandte, kann aus den Hinweisen, dass eine Schuldnerin oder ein Schuldner aus Tinizong wegzog, bevor die letzte Rate bezahlt war, erahnt werden. Es war Aufgabe der Ortsgeistlichen, den Siegler über diese Personen zu informieren.²³ Setzte sich jemand aus der Diözese ab, wie beispielsweise Agnes Jos, die nach Venedig zog, war es praktisch unmöglich, die Schuld einzutreiben. In der vorliegenden Reproduktion wurden sämtliche Eintragungen durchgestrichen, was darauf hindeutet, dass alle Schulden beglichen wurden.

Die Exkommunikationen, womit sowohl Margareth, die Frau Jacob Zutzlis, als auch Konrad Abfleiss, bedacht wurden, erfolgten höchstwahrscheinlich deshalb, weil sie ihre Geldschulden nicht bezahlten. Mit Sicherheit wurden beide nicht wegen eines gegen den Glauben oder die Sittlichkeit verstossenden Vergehens gebannt, da dies in den Eintragungen vermerkt wurde. Unbekannt ist jedoch, wie lange die beiden gebannt blieben und welches die konkreten Folgen einer «vierten Exkommunikation» im Unterschied zu einer «ersten» oder «zweiten Exkommunikation» waren. Die Sakramente wurden in jedem Fall verweigert.

Schon die wenigen, aus Tausenden von Eintragungen willkürlich ausgewählten Fälle – allein die sieben Seiten, die die Pfarrei Tinizong im DG beansprucht, enthalten etwa sechzig Aktennotizen – zeigen, dass die geistliche Rechtsprechung aus dem Erfahrungshorizont der Gemeinde nicht wegzudenken war. Als Ehegericht und als strafende Instanz war das Konsistorium immer gegenwärtig. Zwischen 1495 und 1527 wurden 23 Prozesse geführt, 17 davon in Ehesachen. In derselben Zeit wurden 48 Exkommunikationen gezählt. Waren auch nicht sämtliche in der Pfarrei lebenden Personen direkt davon betroffen – die Einwohnerzahl ist unbekannt –, so doch zumindest indirekt durch einzelne gebannte Gemeindeangehörige. Solche mussten von der Abendmahlsgemeinschaft ferngehalten und unter Umständen sogar gänzlich gemieden werden. Denn die Exkommunikation war, wie ein geistlicher Richter treffend verglich, so ansteckend wie die Lepra.²⁴ Unterschiedslos alle Menschen konnten davon befallen werden.

3. Was hat das mit Reformation zu tun? Im Anschluss an die erste Badener Disputation 1523 begründete und kommentierte Huldrych Zwingli seine dort vorgetragenen Thesen in den «Schlussreden», die Ende Juli desselben Jahres gedruckt wurden. «Vast alle die grössesten spän, die man zû unserer zyt hat», wurden vom Zürcher Reformator darin aufgegriffen und von evangelischer Warte aus zu lösen versucht.²⁵ Auch die Institution des geistlichen Gerichts und die kirchliche Rechtsprechung wurden an der Richtschnur des Evangeliums gemessen.²⁶ Normativer Massstab war die Schlüsselstelle bei Matthäus (18, 15 ff.), wonach die Gemeinde den Sünder, der gegen das moralische Empfinden der Zeitgenossen handelte und ein «öffentliches Ärgernis» darstellte,²⁷ in die Pflicht zu nehmen hatte, zuerst im vertrauten Gespräch, dann, falls dieses wirkungslos blieb, ihn schliesslich bannen und von der Abendmahlsgemeinschaft ausschliessen sollte, bis er Reue zeigte. Die Wirklichkeit, wie sie Zwingli beschrieb, sah ganz anders aus. Die geistlichen Richter setzten ihre Gewalt selbstsüchtig und zur materiellen Bereicherung ein. Anstatt die Sünden zu bestrafen, um die Menschen zur Busse anzureizen und auf den Weg zu bringen, der das Seelenheil zu retten versprach, verhängten sie den Bann vor allem wegen Geldschulden.²⁸ Armut sei aber keine Sünde, argumentierte Zwingli.²⁹ Insoweit bewegte sich die Kritik Zwinglis in den Bahnen der traditionellen Kritik. Das Evangelium aber war das Mittel, diese zu verlassen. Denn der heilige Text stellte die Institution prinzipiell in Frage. Er entzog ihr in den Augen Zwinglis dadurch die Legitimation, dass er sie nicht erwähnte. Gleichzeitig bot er eine Alternative an: Die Gemeinde als Wächterin über die christliche Ordnung.

Die biblisch begründete Polemik der Refomatores an den sozialen und politischen Zuständen stiess bei den Zeitgenossen bekanntlich auf breite Zustimmung.

mung. Die Reformationsforschung verschmolz die Elemente «kirchliche Rechtsprechung», «reformatorische Kritik» und «Rezeption der Reformation» bereits in griffigen Thesen, wobei sowohl die religiöse als auch die verfassungspolitische Ebene berücksichtigt wurde. Die häufigen Exkommunikationen, die das Seelenheil bedrohten, hätten dazu beigetragen, dass die städtische und ländliche Bevölkerung die neue Lehre auch deshalb angenommen habe, weil sie ein Mehr an Heilssicherheit versprach. Die Lösung der Reformatoren Luther und Zwingli, die kirchliche Rechtsprechung an die Gemeinden zu delegieren, hätte in der Gesellschaft das Bestreben, die Kirche zu kommunalisieren, legitimierend verstärken helfen.³⁰ Zu diesen Bestrebungen zählten etwa die Forderungen, den Geistlichen wie einen Beamten selbst wählen und abwählen zu können oder den Zehnten durch die Gemeinde zu verwalten. Die von Zwingli geäußerte Kritik am geistlichen Gericht wurde jedoch in der Forschung bisher nicht als Argument eingebaut.

Auch im Bistum Chur lieb man den reformatorischen Predigern ein offenes Ohr. Fünf Monate nach der Badener Disputation, Anfang Juli 1523 und also noch vor der Drucklegung der «Schlussreden», hinterlegten die Untertanen der von sieben eidgenössischen Orten gemeinsam verwalteten Vogtei Sargans ihre Beschwerden bei ihrer Obrigkeit;³¹ im November desselben Jahres lag die erste Fassung des ersten Ilanzer Artikelbriefs vor, den die Drei Bünde (Oberer Bund, Gotteshausbund, Zehngerichtebund) im Frühjahr 1524 auf dem nächsten Bundestag besiegelten.³² Inhaltlich war beiden Beschwerdebriefen gemeinsam, dass sie dem bischöflichen Gericht breiten Raum gewährten. Sechs von sieben Artikeln im Sarganser und sieben von 18 Artikeln im Ilanzer Brief befassten sich mit dem Churer Konsistorium. Die Hauptkritikpunkte betrafen die Kompetenzverteilung zwischen geistlichem und weltlichem Gericht, die zugunsten des letzteren erweitert werden sollte, sowie die kirchliche Strafpraxis, Geldschulden mit dem Bann einzuziehen. Aber im Unterschied zu Zwingli argumentierten die Bauern nicht mit dem Evangelium in der Hand gegen das geistliche Gericht und übten keine grundsätzliche, die Institution als solche in Frage stellende Kritik. Obwohl bereits zahlreiche Priester reformatorisch predigten und sozialreformerisch politisierten, und auch die Bauern selbst forderten, dass diese «dem gemeinen man das wortt unnd Ler cristi» treu verkünden sollten, nahmen sie die bereitgestellte Argumentation nicht auf.³³ Ihr Anliegen war es, Missstände, die das Seelenheil gefährden konnten, zu beheben und ihren eigenen rechtlichen Spielraum zu erweitern. Das kirchliche Gericht blieb als gesellschaftlich notwendige Institution akzeptiert und sollte auch fortan zuständig sein für «Esachen oder Ränndt und gült den kilchen oder pfruonden zuogehörig».³⁴ Allerdings sollte künftig in deutscher statt in lateinischer Sprache prozessiert werden. In Ehestreitigkeiten dürfe zudem nur die gewinnende ■ 151

Partei gezwungen werden, das Urteil in schriftlicher Form anzunehmen. Diese Position stellten weder der Bundesbrief vom Herbst 1524 noch der zweite Ilanzer Artikelbrief von 1526 in Frage.³⁵

4. Drei Überlegungen seien unter Berücksichtigung von Vergleichsdaten aus dem DG zusammenfassend und als mögliche Verlängerung des hier nur kurz abgerollten Fadens skizziert:

(1) Der reproduzierte Ausschnitt belegt, dass die dem geistlichen Gericht geschuldeten Gelder bezahlt wurden, wenn auch grosse finanzielle Anstrengungen damit verbunden waren. Der Bann mag unbeliebt gewesen sein, aber er war offenbar ein wirksames Druckmittel, um Schulden einzutreiben. Auch exkommunizierte Personen erkaufte sich ihre Lossprechung. Dennoch konnte nicht vermieden werden, dass zwischen 1495 und 1527 eine relativ grosse Zahl von Personen, nämlich 32 Frauen und Männer aus Tinizong gebannt wurden, weil sie ihre Schulden nicht rechtzeitig beglichen hatten.³⁶ Dieses Ergebnis gilt in erster Linie für den hochstiftischen Bereich, wo der Bischof Oberherr war. Um vorschnelle Verallgemeinerungen zu vermeiden, sei darauf hingewiesen, dass es nur bedingt auf den weltlichen, insbesondere den städtischen Herrschaftsraum übertragen werden kann. Im selben Zeitraum wurden nur drei beziehungsweise fünf Männer wegen ausstehender Geldschulden gebannt, die in den vorarlbergischen Städten Feldkirch und Bludenz wohnten. In drei Fällen ist die entsprechende Eintragung – zwei stammen von 1520, die dritte von 1526 – nicht durchgestrichen.³⁷

(2) Der Vergleich der kritischen Äusserungen Zwinglis und der Bauern mit den Eintragungen aus dem Rechnungsbuch des Sieglers zeigt, dass die Klagen teilweise berechtigt waren, relativiert sie aber auch. Einerseits ist unverkennbar, dass Recht, Geld und Seelenheil verhängnisvollerweise aneinandergekettet waren. Das war ein strukturelles Problem, das tatsächlich schwerwiegende religiöse und finanzielle Folgen haben konnte. Andererseits wird die Schattenseite der kirchlichen Rechtsprechung durch die Praxis des Sieglers aufgeheilt, der Schuldnerinnen und Schuldner, deren Geldbeutel zu schmal war, um daraus noch die pekuniären Forderungen des Konsistoriums zu erfüllen, die Schuld erliess. Immerhin kamen fünf Personen aus Tinizong in den Genuss dieses Gnadenakts. Strukturell bedingte Probleme konnten durch individuelle Massnahmen gemildert werden. Zumindest im Bistum Chur war das Konsistorium nicht der nur von Fiskalbeamten am Leben gehaltene Apparat.

(3) Die Strafpraxis des kirchlichen Gerichts hatte insofern dysfunktionale Wirkung, als sie diejenige Ordnung störte, die zu schützen das Gericht verpflichtet war. Gläubige wurden aus der Gemeinschaft der Christen ausgeschlossen, obwohl sie nicht gegen die sittliche oder sakramentale Ordnung verstossen hatten.

152 ■ Zwischen 1518 und 1522 geschah dies in Tinizong auffallend oft. Die im ersten

Punkt erwähnten 32 Personen zogen sich insgesamt 43 Exkommunikationen zu, allein dreissig Bannurteile in diesen fünf Jahren. Trotzdem liessen sich noch Mitte der 1520er Jahre die Bauern im Bistum Chur nicht auf das reformatorische Angebot ein, das geistliche Gericht abzuschaffen und seine Kompetenzen in die Gemeinden zu verlagern. In Eheangelegenheiten, einem für die Reproduktion kommunaler Ordnung zentralen Bereich, wurden der Kirche weiterhin ihre richterlichen Eingriffsmöglichkeiten belassen. Wie gezeigt wurde, war im spätmittelalterlichen Tinizong die kirchliche Jurisdiktion gerade in diesem Bereich ein besonders wichtiger Ordnungsfaktor. Dieses Resultat ist zu verallgemeinern. Als Vergleichspunkte sei wiederum auf die Städte Feldkirch und Bludenz hingewiesen: 43 beziehungsweise 32 Eheprozesse wurden in Chur ausgetragen. Diese nunmehr empirisch gesicherte Erkenntnis kann künftig in die Diskussion um die Reichweite der These von der spätmittelalterlichen Kommunalisierung der Kirche eingebracht und damit wiederum nach der Rezeptions- und Motivationsbereitschaft der kommunal organisierten Bevölkerung gefragt werden, sich der reformatorischen Bewegung anzuschliessen.

Anmerkungen

- 1 Ich danke dem bischöflichen Archivar Herm Dr. Bruno Hübscher für die Kopie der Quelle und die Erlaubnis, sie zu veröffentlichen.
- 2 Moderner Name: Tinizong. – Die Transkription folgt den Editionsgrundsätzen des *Charitularium Sangallense* (Bd. 4), bearb. v. O. P. Clavadetscher, St. Gallen 1985, X.
- 3 Durchgestrichen: Schwainigen.
- 4 Fortsetzung auf der nächsten Seite (685): «absolvit eum vicarius (sed) absolucionem non solvit, vide processum desuper circo Tintzen. Dedit i kreutzer per magistrum Petrum Schmid de Tintzen et [...], totum debitum dimissum est per dominum graciosum, actum anno novo die xxvi ianuarii, viscalis Pälus solutus est, actum ut supra.»
- 5 Geistliche Gerichte waren im zivilrechtlichen Bereich zuständig für alle Streitigkeiten, die sakramentalen Charakter hatten wie Eheangelegenheiten z. B., aber auch für Zehnt- oder Testamentsangelegenheiten etc.; geistliche Richter bestraften Vergehen, die den Glauben berührten wie Meineid, Ehebruch etc. Vgl. Winfried Trusen, «Die gelehrte Gerichtsbarkeit der Kirche», in Helmut Coing (Hg.), *Handbuch der Quellen und Literatur der neueren europäischen Privatrechtsgeschichte* (1. Bd.), München 1973, 476–504, hier 483–487.
- 6 L. R. Poos, «Sex, Lies, and the Church Courts of Pre-Reformation England», *Journal of Interdisciplinary History* 25 (1995), 585–607.
- 7 Vgl. auswahlweise Otto P. Clavadetscher, *Die geistlichen Richter des Bistums Chur. Zugleich ein Beitrag zur Geschichte des römischen Rechts im Mittelalter*, Basel/Stuttgart 1964; Georg May, *Die geistliche Gerichtsbarkeit des Erzbischofs von Mainz in Thüringen des späten Mittelalters. Das Generalgericht zu Erfurt*, Leipzig 1956; Oskar Vasella, «Zur Geschichte des geistlichen Gerichts im Bistum Chur», *Zeitschrift für schweizerische Kirchengeschichte* 59 (1965), 89–106.
- 8 Ingeborg Buchholz-Johanek, *Geistliche Richter und geistliches Gericht im spätmittelalterlichen Bistum Eichstätt*, Regensburg 1988; Rudolf Weigand, «Kirchenrechtliche Bestimmungen mit möglicher Bedeutung für die Bevölkerungsentwicklung», jetzt in Rudolf Weigand, *Liebe und Ehe im Mittelalter*, Goldbach 1993, 377–387.

- 9 Rudolf Weigand, «Die Rechtsprechung des Regensburger Gerichts in Ehesachen unter besonderer Berücksichtigung der bedingten Eheschliessung nach Gerichtsbüchern aus dem Ende des 15. Jahrhunderts», jetzt in Rudolf Weigand, *Liebe und Ehe im Mittelalter*, Goldbach 1993, 245–305.
- 10 So z. B. Hans Jörg Budischin, *Der gelehrte Zivilprozess in der Praxis geistlicher Gerichte des 13. und 14. Jahrhunderts im deutschen Raum*, Bonn 1974.
- 11 *Deutsche Reichstagsakten* (Jüngere Reihe, 2), bearb. v. A. Wrede, 2. Aufl. Göttingen 1962, 661–718.
- 12 Martin Luther, *Ein Sermon von dem Bann* (1520), in Weimarer Ausgabe VI, Weimar 1888, 63–75.
- 13 Neben den kirchlichen Zensuren standen den Richtern noch andere Strafmittel zur Verfügung wie z. B. Gefängnisstrafen, Geldbussen oder geistliche Bussübungen.
- 14 Thomas Murner, *Von dem grossen Lutherischen Narren*, hg. v. P. Merker (= Thomas Murners Deutsche Schriften Bd. 9, hg. v. F. Schultz), Strassburg 1918, 136.
- 15 Georg May, «Bann, IV. Alte Kirche und Mittelalter», in *Theologische Realenzyklopädie* 5, Berlin 1980, 170–182, hier 180 f.; Ernst Schubert, *Einführung in die Grundprobleme der deutschen Geschichte im Spätmittelalter*, Darmstadt 1992, 251 f.
- 16 Winfried Trusen, «Die gelehrte Gerichtsbarkeit der Kirche», in Helmut Coing (Hg.), *Handbuch der Quellen und Literatur der neueren europäischen Privatrechtsgeschichte* (1. Bd.), München 1973, 476–504, hier 467.
- 17 Charles Donahue, Jr. (Hg.), *The Records of the Medieval Ecclesiastical Courts. Part I: The Continent. Reports of the Working Group on Church Court Records*, Berlin 1989.
- 18 Bischöfliches Archiv Chur: DG I/3, 684 f.
- 19 Dies trifft auch im Fall Nr. 2 zu. Der Eintrag für Alexander Lietta findet sich auf Seite 686.
- 20 *Corpus iuris canonici*: X 5.3.24.
- 21 Emil Camenisch, *Bündnerische Reformationgeschichte*, Chur 1920, 334; Martin Bundi, *Zur Besiedlungs- und Wirtschaftsgeschichte Graubündens im Mittelalter*, Chur 1982, 258.
- 22 DG I/3, 663, 684, 686 f.
- 23 Die fragmentarisch erhaltene Korrespondenz zwischen Ortsgeistlichen und dem Siegler ist ediert bei Oskar Vasella, «Bischöfliche Kurie und Seelsorgeklerus», *Zeitschrift für Schweizerische Kirchengeschichte* 32 (1938), 81–102, 161–185.
- 24 Georg May, *Die geistliche Gerichtsbarkeit des Erzbischofs von Mainz in Thüringen des späten Mittelalters. Das Generalgericht zu Erfurt*, Leipzig 1956, 214, Anm. 35.
- 25 Huldreich Zwingli, *Auslegen und Gründe der Schlussreden*, in Huldreich Zwinglis sämtliche Werke, hg. von E. Egli, G. Finsler, W. Köhler (*Corpus Reformatorum* 89), Leipzig 1908, 1–457, hier 16. Hinfert zitiert als ZW II.
- 26 Die wichtigsten Textstellen finden sich im 31., 32., 36. und 53. Kapitel.
- 27 ZW II, 277 f.
- 28 ZW II, 282, 286 f., 291.
- 29 ZW II, 282, 405 f.
- 30 Peter Blickle, *Gemeindereformation. Die Menschen des 16. Jahrhunderts auf dem Weg zum Heil*, München 1987, bes. 51–59; Peter Blickle, «Die Reformation vor dem Hintergrund von Kommunalisierung und Christianisierung. Eine Skizze», in Peter Blickle, Johannes Kunisch (Hg.), *Kommunalisierung und Christianisierung. Voraussetzungen und Folgen der Reformation 1400–1600* (ZfF, Beiheft 9), Berlin 1989, 9–28; Oskar Vasella, «Bauern- und Reformation in der Eidgenossenschaft», *Historisches Jahrbuch* 76 (1957), 47–63.
- 31 Ambrosius Eichhorn (Hg.), «Codex probationum ad Episcopum Curiensem ex praecipuis documentis omnibus ferme ineditis» [= Anhang mit separater Seitenzählung in Ambrosius Eichhorn (Hg.), *Episcopatus Curiensis in Rhaetia sub Metropoli Moguntina. Chronologica ac Diplomatice illustratus*, St. Blasius 1797, Nr. 131.
- 32 Constanze Jecklin (Hg.), *Urkunden zur Verfassungsgeschichte Graubündens*, Chur 1883–1886, Nr. 37. – Zum Verhältnis zwischen den beiden Artikelbriefen vgl. Oskar

- Vasella, «Zur Entstehungsgeschichte des 1. Ilanzer Artikelbriefs vom 4. April 1524 und des Eidgenössischen Glaubenskonkordates von 1525», *Zeitschrift für Schweizerische Kirchengeschichte* 34 (1940), 182–192.
- 33 Constanz Jecklin (Hg.), *Urkunden zur Verfassungsgeschichte Graubündens*, Chur 1883–1886, Nr. 37, 79.
- 34 Constanz Jecklin (Hg.), *Urkunden zur Verfassungsgeschichte Graubündens*, Chur 1883–1886, Nr. 37, 80. Vgl. auch Ambrosius Eichhorn (Hg.), «Codex probationum ad Episcopum Curiensem ex praecipuis documentis omnibus ferme ineditis» [= Anhang mit separater Seitenzählung in Ambrosius Eichhorn (Hg.), *Episcopatus Curiensis in Rhaetia sub Metropoli Moguntina. Chronologice ac Diplomatice illustratus*], St. Blasius 1797, Nr. 131, 162.
- 35 Constanz Jecklin (Hg.), *Urkunden zur Verfassungsgeschichte Graubündens*, Chur 1883–1886, Nrn. 38, 39.
- 36 Nur eine einzige Person blieb die Absolutionsgebühr schuldig. Die Eintragung stammt aus dem Jahr 1523; vergleiche DG I/3, 698.
- 37 DG I/2, 432–447 (Feldkirch); DG I/2, 500–511 (Bludenz).